

ritorium aber, das sich zwischen beiden bildete, angelehnt hauptsächlich an Hersfeld und, in weiterer Entfernung, an von Hersfeld abhängige Klöster, war von vornherein unbedeutend und zum Aufgehen im größeren hessischen Territorium bestimmt, innerhalb dessen es dann noch bis 1821 ein Sonderdasein fristete. In dem von Bald bearbeiteten Gebiet, das den heutigen Kreis Siegen mit Ausnahme des südlichen Zipfels („Freier Grund“) umfaßt, steht die Frage des werdenden Territoriums etwas am Rande. Denn erstens ist Nassau-Siegen bis 1606 kein selbständiges Territorium gewesen, sondern Teil des gesamtnassauischen, ab 1343 des nassau-dillenburgischen Landes; und zweitens steht die Landesherrlichkeit des Grafen von Nassau im Siegerland mit dem Einsetzen der urkundlichen Überlieferung bereits fertig vor uns. Für die Arbeit hatte das zwei Folgen, deren erste mehr technischer Art ist und die Einbeziehung der gesamtnassauischen Geschichte später vor allem der des Territoriums Nassau-Dillenburg betrifft; daher die breit ausladende, nicht immer von Wiederholungen freie Darstellung. Wichtiger ist die zweite Folge: die Frage, worauf denn eigentlich diese Stellung des Grafen von Nassau im Siegerland beruht. Im Anschluß an May kommt B. hier zu bemerkenswerten neuen Ergebnissen: nicht das Gebiet um die Laurenburg und Nassau ist das Kerngebiet des nassauischen Hauses, sondern das Siegerland ist sein Stammland, von dem aus es seinen Aufstieg nimmt. Diese Feststellung dürfte in ihrem negativen Teil auf allgemeine Zustimmung rechnen. Gegenüber der Darstellung des Siegerlandes als nassauisches Stammland erhebt sich aber die Frage: wie kommt es, daß die Grafen hier so gut wie keinen Grundbesitz haben? B. sagt selbst, daß die ersten Schritte zur Erwerbung grundherrlicher Rechte erst im beginnenden 14. Jh. unternommen werden. Auf Grund seiner (überrigens recht guten und den unter gewissen Voraussetzungen bleiben den Wert der Thesen Arnolds bestätigenden) siedlungs- und gaulgeschichtlichen Untersuchungen war B. zu der Annahme gekommen, das Siegerland und die spätere Grafschaft Wittgenstein seien ursprünglich zu einer fränkischen Grenzmark gegen die Sachsen zusammengefaßt gewesen; die Grundlage der nassauischen Stellung beruht demnach für B. auf der Nachfolge oder Beerbung der Grafen dieser Grenzmark. Gegenüber dieser Lösung können wir unsre Frage nur von neuem erheben – es sei denn, daß die Vorgänger der Grafen von Nassau ebenfalls keinerlei Grundrechte in ihrer Grenzgraftchaft gehabt hätten, was uns doch recht fraglich erscheint. Im Gegensatz zu dieser Arbeit führt die Untersuchung Mays mitten hinein in den Prozeß der sich bildenden nassauischen Landeshoheit; denn das von ihm untersuchte Gebiet ist das Zentrum des werdenden Territoriums, in dem sich der Aufstieg zur Landesherrlichkeit in der Auseinandersetzung mit nicht weniger als 11 geistlichen